AMTLICHE MITTEILUNG

Zugestellt durch Post.at
Massensendung

STADTAMT EFERDING

4070 Eferding · Stadtplatz 31
Telefon 0 72 72 / 55 55 - 0 · Fax 0 72 72 / 55 55 - 105
gemeinde@eferding.ooe.gv.at · http://www.eferding.at

Heizkostenzuschuss

Aktion 2014/2015

Sehr geehrte Eferdingerin,
sehr geehrter Eferdinger!

Die oö. Landesregierung hat am 22. Dezember 2014 für die Heizperiode 2014/2015 die Gewährung eines Heizkostenzuschusses an sozial bedürftige Personen beschlossen.
Für die Beheizung einer Wohnung – gleichgültig mit welchem Energieträger – wird an sozial bedürftige Personen ein Heizkostenzuschuss in Höhe von **152 Euro** bzw. bei Überschreiten der Einkommensgrenze um bis zu maximal 50 Euro ein Heizkostenzuschuss in Höhe von **76 Euro** gewährt. Es muss sich bei dieser Wohnung um den **Hauptwohnsitz** handeln und die Wohnung muss im **Bundesland Oberösterreich** sein.

Bei der antragstellenden Person muss ein eigener Haushalt vorliegen. Ein solcher liegt bei Heimunterbringung jedenfalls nicht vor. Leben mehrere Personen in einem Haus, liegen getrennte Haushalte nur insoweit vor, als diese Person in jeweils abgeschlossenen Wohneinheiten (Küche, Wohn/Schlafraum, Sanitäreinheit) leben.

Soziale Bedürftigkeit liegt vor, wenn:

das monatliche Nettoeinkommen aller tatsächlich im Haushalt/der Wohnung lebenden Personen die Summe der folgenden anzuwendenden Einkommensgrenzen

- Alleinstehender € 872,31
- Ehepaar/Lebensgemeinschaft € 1.307,89
- je Kind € 163,66

nicht übersteigt.

Bei Haushaltsgemeinschaften von Eltern mit erwachsenen, selbsterhaltungsfähigen Kind(ern) ist für das „Kind" der Richtsatz für eine alleinstehende Person anzuwenden, bei gemeinsamem Haushalt von Geschwistern jeweils dieser Richtsatz

Eine Antragstellung ist vom 15. Jänner 2015 bis 15. April 2015 **unter Vorlage aller Einkommensnachweise aus dem 2. Halbjahr 2014** im Stadtamt Eferding, Zi. 2.15, möglich. Für eventuelle Fragen steht Ihnen Fr. Hofer (07272/5555-124) natürlich jederzeit gerne zur Verfügung.
Im Anhang finden Sie das Antragsformular, bitte ausgefüllt zur Antragsstellung mitnehmen. Des Weiteren finden Sie das Formular auf unserer Homepage unter http://www.eferding.at.

Ihre Stadträtin:

(Christa Klinger)

Ihr Bürgermeister:

(Johann Stadelmayer)

Jänner 2015

Frühsommer-Meningoencephalitis (FSME)
Öffentliche Zecken-Schutzimpfung – Impfkampagne 2015

Auch im Frühjahr 2015 werden bei der Bezirkshauptmannschaft Eferding wieder Impfungen gegen die **FSME** durchgeführt.
Der Oberste Sanitätsrat empfiehlt folgendes Impfschema:

- **Grundimmunisierung wie bisher:**

Insgesamt sind 3 Teilimpfungen erforderlich, wobei zwischen 1. und 2. Teilimpfung ein Abstand von 1 Monat eingehalten wird. Die 3. Teilimpfung erfolgt nach 5 – 12 Monaten nach der 2. Teilimpfung.

- **1. Auffrischung:**

nach der Grundimmunisierung nach 3 Jahren.

- **Weitere Auffrischungen:**

alle 5 Jahre bis zum 60. Lebensjahr. Ab dem 60. Lebensjahr alle 3 Jahre.

- **Verwendung des FSME-Junior (Kinderimpfstoff):**

bis zum vollendeten 16. Lebensjahr.

Die Impfung schützt nicht gegen die Borreliose, die ebenfalls durch Zeckenstich übertragen wird !

Anmeldung: ab sofort **bis Mi., 11. Februar 2015** beim Stadtamt Eferding (Fr. Ditzlmüller, Tel.Nr.: 5555-122, Zi. Nr. 2.13). Eine Anmeldung ist auch nach Anmeldeschluss noch bei der BH Eferd. möglich.

Impfstoffkosten:
1. **18,10 €** (f.Erwachs. u. Jugendl. ab vollend. 16. Lebensjahr)
2. **15,00 €** (f. Kinder u. Jugendliche bis zum 16. Lebensjahr)
3. **3,63 €** (f. das 3. unversorgte Kind)

Die Impfstoffkosten sowie das Impfhonorar von **1,80 €** für Personen über dem 15. Lebensjahr sind bei der Impfung direkt zu begleichen! Für Kinder und Jugendliche vom 1. Lebensjahr bis zum 15. Lj. übernimmt das Land OÖ. das Impfhonorar.

Eine weitere **Sonderregelung gilt für die Kostentragung ab dem 3. unversorgten Kind**. In diesem Fall werden die Gesamtkosten (Impfstoff und –honorar) vom Land OÖ. übernommen. Der Betrag von 3,63 € ist bei der Impfung zu zahlen, den man aber dann bei jenem Krankenversicherungsträger, bei welchem das Kind mitversichert ist, wieder rückerstattet bekommt.

Nach Ende der Anmeldefrist bei den Gemeindeämtern wird bei der BH Eferding der Impfplan erstellt und die gemeldeten Personen zur Impfung schriftlich verständigt. Ebenfalls werden Personen, die im Frühjahr 2014 2 Teilimpfungen erhalten haben, von der BH Eferding aus automatisch vorgeladen (nicht nochmals anmelden !)
Der 1. Impfdurchgang wird voraussichtlich im März 2015 erfolgen.

Der Impftermin in den Semesterferien bei der BH Eferding:
Dienstag, 17.2.2015 von 9.00 – 11.00 Uhr
(Fixtermin – f. Schüler geeignet)

Bei Unklarheiten oder für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an die Bezirkshauptmannschaft Eferding, Tel. Nr.: 07272/2407-61363, Hr. Schönhuber.

Sonn- und Feiertagsdienst – Ärzte Eferding

Hausärztlicher Notdienst f. 1. Quartal 2015
Ordinationsdienst jeweils 9-12 Uhr und 16-18 Uhr
Außerhalb der Ordinationszeiten ist der Hausärztliche Notdienst unter der Tel. Nr. 141 erreichbar !
Ordinationsdienst OST

10./11.1.	Dr. Geroldinger Kurt
17./18.1.	Dr. Bruckner Thomas
24./25.1.	Dr. Gruber Herbert
31.1/1.2.	Dr. Kaltseis Engelbert
7./8.2.	Dr. Himmelfreundpointner (bei Dr. Meißl)
14./15.2.	Dr. Mitterhauser Stephan
21./22.2.	Dr. Sardest Nesihe
28.2./1.3.	Dr. Schödl Elke
7./8.3.	Dr. Stadler Herbert
14./15.3.	Dr. Steinmann Karin
21./22.3.	Dr. Wassermair Alfred
28./29.3.	Dr. Bruckner Thomas

Kontaktadressen der Ärzte

Kaltseis Engelbert, Dr. Stroheim 60 4074 Stroheim +43 (7272) 64 00-0	Gruber Herbert, Dr. Stadtplatz 32 4070 Eferding +43 (7272) 63 29	Wassermair Alfred, Dr. Grünauer Str. 10 4082 Aschach a./D. +43 7273 8977
Mitterhauser Stephan, Dr. Stadtplatz 1 4070 Eferding +43 (7272) 70658-0	Bruckner Thomas, Dr. Kirchenplatz 3 4083 Haibach o./D. +43 7279 8314	Sardest Nesihe, Dr. Innerer Graben 1 4070 Eferding +43 (7272) 43 15
Meißl Stefan, Dr. (und Dr. Himmelfreundpointner P.) Moosweg 1 4081 Hartkirchen +43 7273 6388	Stadler Herbert, Dr. Stiftstraße 9 4082 Aschach a./D. +43 07273 6321-0	Schödl Elke, Dr. Schmiedstr. 26 4070 Eferding +43 (7272) 23 36-0
Geroldinger Kurt, Dr.(und Dr. Noitz Sebastian) Sonnberg 13 4076 St. Marienkirchen/P +43 7249 47544-0	Steinmann Karin, Dr. Schulstr. 7 4731 Prambachkirchen +43 7277 6282	

DER AKTUELLE SELBSTSCHUTZTIPP

ZIVILSCHUTZ

Sicherheit am Eis

Nicht ausreichend gefrorene Wasserflächen können für Kinder, Freizeitsportler aber auch für Spaziergeher zur „eisigen" Gefahr werden.

Zu beachten:
Vorsicht bei Seen und Flüssen – durch Strömungen bestehen besondere Gefahren!

- Eisfläche erst betreten, wenn das Eis bei stehendem Gewässer 15 cm dick ist. Bei einem fließenden Gewässer muss die Eisdecke 20 cm betragen
- Keine Alleingänge unternehmen – im Notfall ist rasche Hilfe entscheidend
- Zum Schutz vor Sturzverletzungen: Skihelm als Kopfschutz – besonders für KINDER!
- Nicht jede Eisdecke ist tragfähig - Eisfläche sofort verlassen, wenn es knistert und knackt

Wenn Sie einzubrechen drohen:
Flach aufs Eis legen und sich vorsichtig auf dem Weg in Richtung Ufer zurück bewegen!

Falls Sie eingebrochen sind:

- Augenblicklich beide Arme waagrecht von sich strecken
- Arme oberhalb der Eisschicht halten bzw. versuchen, dorthin zu bekommen
- Schieben Sie sich in Bauch- oder Rückenlage auf die feste Eisschicht
- Versuchen Sie vorsichtig, mit den Füßen die gegenüberliegende Eiskante zu erreichen, um sich so wieder aufs Eis zu drücken
- Um Hilfe rufen und wenig bewegen! Bewegung im eisigen Wasser kann zum plötzlichen Herztod führen

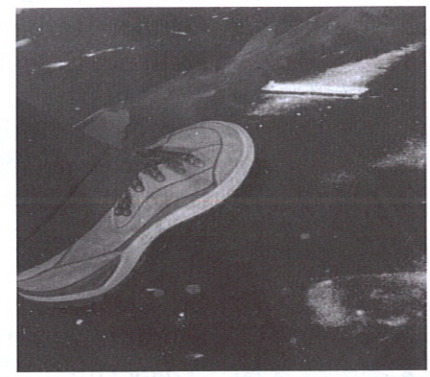

Eisfläche sofort verlassen, wenn es knistert oder knackt.
Foto: Dr. Klaus-Uwe Gerhardt/pixelio.de

SOFORTMASSNAHMEN – für Helfer:

- Durch Zurufen mit dem Eingebrochenen Kontakt aufnehmen → durch Rufen auf die Notsituation aufmerksam machen
- Versuchen Sie, den Eingebrochenen mit langen Hilfsmitteln, wie Leitern, Seilen, Stangen, Kleidungsstücken oder Ästen vom Ufer aus dem Wasser zu ziehen
- Nicht stehend dem Eingebrochenen nähern, nur auf dem Bauch robbend, damit sich das Gewicht auf dem Eis verteilt

NACH der Rettung:

Befreien Sie den Geretteten von den nassen Kleidern und bringen Sie ihn in einen temperierten Raum!

Verabreichen Sie keinen Alkohol!

Leiten Sie situationsbedingte Erste-Hilfe-Maßnahmen ein und betreuen Sie den Verunglückten bis zum Eintreffen professioneller Hilfe!

Notrufnummer: 122 Feuerwehr
133 Polizei
144 Rettung
112 Euronotruf

SICHER ist SICHER !

Wussten Sie....

... dass der OÖ Zivilschutz zu den 14 Organisationen gehört, die sich im letzten Jahr zum Netzwerk für Sicherheit und Zivilschutz „Sicheres Oberösterreich" zusammengeschlossen haben? Infos gibt es unter www.sicheres-ooe.at

Gerd Altmann/pixelio.de

OÖ Zivilschutz
A - 4017 Linz, Petzoldstraße 41
Telefon: 0732 65 24 36
E-Mail: office@zivilschutz-ooe.at
Homepage: www.zivilschutz-ooe.at

HEIZKOSTENZUSCHUSS – AKTION 2014/2015
Ansuchen um Gewährung von Förderungsmitteln

LAND OBERÖSTERREICH

Der Antrag ist bei der Wohnsitzgemeinde einzubringen
Stark umrandete Felder sind von der Gemeinde auszufüllen!

SGD-So/E-18a

An das zuständige Wohnsitzgemeindeamt / Magistrat

_____

_____

_____

Bezirk _____

Eingangsstempel Wohnsitzgemeinde

☒ Zutreffendes ankreuzen!

Antragsteller/in

Name	Familien-/Nachname _____ Vorname _____ Titel _____
Geschlecht	☐ männlich ☐ weiblich
Sozialversicherungsnummer	☐☐☐☐☐☐☐☐☐☐ *(Beispiel: 1234TTMMJJ)*
Staatsbürgerschaft	
Familienstand	☐ ledig ☐ verheiratet ☐ geschieden ☐ verwitwet ☐ getrennt lebend ☐ Lebensgemeinschaft ☐ eingetragene Partnerschaft seit _____
Anschrift	PLZ _____ Ort _____ Straße _____ Nr. _____ Telefon _____ Fax _____ E-Mail _____

Finanzierung der Heizkosten

Sind Dritte zur Finanzierung der Heizkosten verpflichtet (z.B. im Rahmen eines Übergabevertrags)?	☐ Ja ☐ Nein
Wird zum Teil / zur Gänze mit eigenem Energieträger geheizt?	☐ Ja ☐ Nein
Antragsteller/in muss für die Heizkosten aufkommen?	☐ Ja ☐ Nein

Haushaltsangehörige

Familien-/Nachname und Vorname	Geburtsjahr	Beruf bzw. Tätigkeit	Verwandtschafts-verhältnis bzw. Stellung zum Antragsteller	Monatliches Netto-einkommen in Euro	Anzuwendende Einkommens-grenze in Euro
Antragsteller/in					
			Summe:		

Art des Einkommens, mit dem der/die Antragsteller/in überwiegend seinen/ihren Lebensunterhalt bestreitet

☐ Pension/Pensionsvorschuss	☐ Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit
☐ Einkommen aus selbständiger Tätigkeit	☐ Einkommen aus Landwirtschaft
☐ Arbeitslosengeld/Notstandshilfeunterstützung	☐ Mindestsicherung
☐ Sonstige _____	

Die Gemeinde bestätigt die Angaben über Antragsteller/in, Haushaltsangehörige und Haushaltseinkommen

☐ Die Voraussetzungen für die Gewährung des Heizkostenzuschusses sind nicht gegeben

☐ Die Voraussetzungen für die Gewährung des Heizkostenzuschusses sind gegeben

Zuschuss von ☐ 152 Euro ☐ 76 Euro

☐ an den/die Antragsteller/in bar ausbezahlt ☐ im Postwege ausbezahlt ☐ auf das oben angegebene Konto angewiesen

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift Sachbearbeiter/in

Überweisung des Zuschusses an

Bankverbindung	Bankinstitut _____
	Kontoinhaber/in _____
	IBAN _____
	BIC _____

Die IBAN ist die internationale Darstellung von Kontonummer und Bank (in Österreich 20-stellig mit AT beginnend). Der BIC ist eine international standardisierte Bankleitzahl (8- oder 11-stellig). Die Angabe des BIC ist bei einer österreichischen IBAN nicht erforderlich.

Erklärung nach dem Datenschutzgesetz:

1. Die im Förderungsansuchen enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden personenbezogenen und gemäß dem Datenschutzgesetz 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 in der geltenden Fassung, automationsunterstützt verarbeiteten Daten können an die zuständigen Organe des Bundes, die zuständigen Landesstellen, den Oö. Landesrechnungshof für Prüfungszwecke, die Organe der EU für Kontrollzwecke, das beim Bundeskanzleramt eingerichtete Kontaktkomitee für die Koordinierung der Finanzierungs- und Förderungseinrichtungen, andere Förderungsstellen auf Anfrage, insoweit dies für deren Koordinationsaufgaben erforderlich ist, sowie an Dritte zum Zweck der Erstellung der notwendigen wirtschaftlichen Analysen und Berichte über die Auswirkung der Förderung – unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen – übermittelt werden.
2. Name und Adresse der Förderungsempfängerinnen und Förderungsempfänger sowie Zweck, Art und Höhe der Förderung können in Förderberichte aufgenommen werden.
3. Soweit eine aus den Z. 1. und 2. sich ergebende Datenverwendung nicht ohnedies zulässig ist, stimme ich gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 und § 9 Z 6 des Datenschutzgesetzes der Datenverwendung, **insbesonders auch einer Veröffentlichung im Rahmen von Förderberichten (Z. 2.), ausdrücklich zu.**

Förderungserklärung:

1. Ich erkläre, dass ich die Richtlinien für die Zuerkennung des Heizkostenzuschusses zur Kenntnis genommen habe, meine Angaben im Antrag vollständig und richtig sind und diese auf Verlangen durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachweise. Ich verpflichte mich, den Heizkostenzuschuss samt Zinsen (Z. 2) zurückzuzahlen, wenn dieser auf Grund wissentlich unrichtiger Angaben erwirkt wurde und nehme zur Kenntnis, dass wissentlich unrichtige Angaben eine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen können.
2. Ich berechtige die Wohnsitzgemeinde, bei der Bezirksverwaltungsbehörde, als auszahlende Stelle der bedarfsorientierten Mindestsicherung, darüber Auskunft einzuholen, ob von mir ein Antrag auf BMS gestellt wurde, ich aktuell Mindestsicherung beziehe oder im abgelaufenen Jahr 2014 bezogen habe.
3. Bei einer Rückforderung gemäß Z. 1 werden ab dem Tag der Auszahlung Zinsen in der Höhe von 6 % über dem zum Zeitpunkt der Auszahlung der Förderung geltenden Basiszinssatz (§ 1 Abs. 1 1. Euro-Justiz-Begleitgesetz, BGBl. I Nr. 125/1998) pro Jahr geltend gemacht. Der ermittelte Zinssatz gilt unverändert bis zur vollen Abstattung des Rückzahlungsbetrags, im Falle eines Zahlungsverzugs werden die verrechneten Zinsen kapitalisiert. Bei einer unterjährigen Zinsenberechnung erfolgt die Zinsenfestlegung auf Basis tatsächlicher Tage.

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift Antragsteller/in